

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1966

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
61101	21. 9. 1965	RdErl. d. Finanzministers Zweites Vermögensbildungsgesetz	136
61101	13. 12. 1965	RdErl. d. Finanzministers Zweites Vermögensbildungsgesetz	142

L**61101****Zweites Vermögensbildungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 9. 1965 — S 2228—5—VB 2

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder bitte ich, bei der Anwendung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Zweites Vermögensbildungsgesetz — 2. VermBG) v. 1. Juli 1965 (BGBI. I S. 585. BSBl. I S. 346) zu den aufgeführten Fragen folgenden Standpunkt zu vertreten:

I. Zeitlicher Geltungsbereich des 2. VermBG im Jahre 1965

Das 2. VermBG ist nach § 17 des Gesetzes am 1. April 1965 in Kraft getreten. Mit seinem Inkrafttreten ist das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer v. 2. Juli 1961 (BGBI. I S. 909. BSBl. I S. 680) außer Kraft getreten. Leistungen, die einem Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. März 1965 zugeflossen sind, sind als vermögenswirksame Leistungen nur anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes v. 12. Juli 1961 gegeben sind. Leistungen, die einem Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. April 1965 bis zum 31. Dezember 1965 zufließen, sind als vermögenswirksame Leistungen nur anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des 2. VermBG gegeben sind.

Die Inanspruchnahme des nach § 12 Abs. 1 2. VermBG steuerfreien Höchstbetrags von 312 DM (468 DM) für die in der Zeit vom 1. April 1965 bis 31. Dezember 1965 zugeflossenen vermögenswirksamen Leistungen wird nicht dadurch eingeschränkt, daß ein Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. März 1965 vermögenswirksame Leistungen nach dem Gesetz vom 12. Juli 1961 erhalten hat und die auf diese Leistungen entfallende Lohnsteuer nach § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes pauschaliert worden ist.

Sind einem Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. April 1965 bis zum 8. Juli 1965 (Verkündung des 2. VermBG) vermögenswirksame Leistungen zugeflossen und ist die Lohnsteuer für diese Leistungen nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes v. 12. Juli 1961 pauschaliert worden, so kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß auch die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Leistungen als vermögenswirksame Leistungen nach dem 2. VermBG erfüllt sind. Durch die rückwirkende Anwendung des 2. VermBG ist die Verpflichtung zur Entrichtung der Lohnsteuer nachträglich entfallen. Die vom Arbeitgeber entrichtete Lohnsteuer ist auf Antrag des Arbeitgebers zu erstatten. Auch wenn der Arbeitgeber den Erstattungsantrag nicht stellt, handelt es sich bei den in der Zeit vom 1. April 1965 bis 8. Juli 1965 den Arbeitnehmern zugeflossenen Leistungen um vermögenswirksame Leistungen, auf die die Vorschriften des 2. VermBG (nicht: des Vermögensbildungsgesetzes v. 12. Juli 1961) anzuwenden sind. Hat demnach ein Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. April 1965 bis zum 8. Juli 1965 vermögenswirksame Leistungen erhalten, für die der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer entrichtet hat, so kann der Arbeitnehmer für vermögenswirksame Leistungen, die ihm in der Zeit vom 9. Juli 1965 bis 31. Dezember 1965 zufließen, den steuerfreien Höchstbetrag von 312 DM (468 DM) nur insoweit in Anspruch nehmen, als der ihm zustehende Höchstbetrag noch nicht durch vermögenswirksame Leistungen in der Zeit vom 1. April 1965 bis 8. Juli 1965 ausgeschöpft ist.

II. Keine rückwirkende Anwendung des § 4 2. VermBG

Nach § 4 2. VermBG hat der Arbeitgeber auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen. Es ist mit steuerlicher Wirkung nicht möglich, Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bereits zugeflossen ist, rückwirkend in vermögenswirksam angelegten Arbeitslohn umzuwandeln. Ein vom Arbeitnehmer gestelltes schriftliches Verlangen nach § 4 2. VermBG kann sich deshalb nur auf Arbeitslohn beziehen, der dem Arbeitnehmer zufließt, nachdem das Verlangen gestellt worden ist. Da erst die Verkündung des 2. VermBG die rechtliche Möglichkeit eröffnete, ein schriftliches Verlangen nach § 4 des Gesetzes zu stellen, kann sich das schriftliche Verlangen in keinem Fall auf Arbeitslohn beziehen, der dem Arbeitnehmer vor dem 9. Juli 1965 zugeflossen ist. Eine rückwirkende Anwendung des § 4 ist deshalb auch nicht für Arbeitslohn anzuerkennen, der in der Zeit vom 1. April 1965 bis zum 8. Juli 1965 nicht an den Arbeitnehmer ausgezahlt, sondern auf seine Weisung z. B. als Bausparbeiträge von dem Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers an eine Bausparkasse überwiesen worden sind.

III. Keine Anwendung der Vorschriften des 2. VermBG für Empfänger von Versorgungsbezügen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern darauf hingewiesen, daß das 2. VermBG in erster Linie ein arbeitsrechtliches Gesetz sei. Soweit in diesem Gesetz der Begriff des Arbeitneh-

mers verwendet werde, sei davon auszugehen, daß dieser Begriff grundsätzlich nach den für die arbeitsrechtliche Bestimmung dieses Begriffs maßgebenden Gesichtspunkten auszulegen sei. Da Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nach den Grundsätzen des Arbeitsrechts keine Arbeitnehmer seien, die Vorschriften des Gesetzes aber für diese Personen entsprechend anwendbar sein sollten, sei die Anwendung in § 15 2. VermBG besonders vorgeschrieben worden. Nach den Grundsätzen des Arbeitsrechts seien abweichend von der steuerrechtlichen Betrachtung auch Empfänger von Versorgungsbezügen (Werksensionen) einschließlich Hinterbliebenenbezüge in dieser Eigenschaft nicht als Arbeitnehmer anzusehen. Diese Personen hätten deshalb auch nicht die Möglichkeit, mit rechtlicher Wirkung ein schriftliches Verlangen nach § 4 2. VermBG zu stellen. Teile der Versorgungsbezüge vermögenswirksam anzulegen.

Ich schließe mich der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertretenen Auffassung an und bitte wie folgt zu verfahren:

Es ist davon auszugehen, daß ein Arbeitgeber nach § 4 Abs. 1 2. VermBG nicht verpflichtet ist, mit dem Empfänger von Versorgungsbezügen (Werksensionen) einschließlich Hinterbliebenenbezügen einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Versorgungsbezüge abzuschließen. Schließt ein Arbeitgeber dennoch einen solchen Vertrag und läßt er unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 1 2. VermBG Teile der Versorgungsbezüge steuerfrei, so ist die Lohnsteuer nach den allgemeinen Vorschriften nachzuerheben.

Da die Empfänger von Versorgungsbezügen nicht als Arbeitnehmer im Sinn des 2. VermBG anzusehen sind, ist es auch mit steuerlicher Wirkung nicht möglich, Teile der Versorgungsbezüge (Werksensionen) aufgrund einer Betriebsvereinbarung oder eines Einzelvertrages nach Maßgabe des § 5 2. VermBG vermögenswirksam anzulegen.

IV. Keine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen Arbeitnehmers für ein schriftliches Verlangen nach § 4 2. VermBG

Hat der gesetzliche Vertreter einen Minderjährigen (Person zwischen 7 und 21 Jahren) ermächtigt, in ein Dienstverhältnis einzutreten, so ist der Minderjährige auch zur Abgabe des schriftlichen Verlangens nach § 4 2. VermBG als ermächtigt anzusehen, es sei denn, daß der gesetzliche Vertreter sich die Zustimmung ausdrücklich vorbehält hat. Steht deshalb ein Minderjähriger in einem Dienstverhältnis, so ist im allgemeinen davon auszugehen, daß der Minderjährige ohne besondere Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein schriftliches Verlangen nach § 4 2. VermBG mit rechtlicher Wirkung stellen kann.

V. Anwendbarkeit des 2. VermBG bei mehreren gleichzeitigen Dienstverhältnissen

Steht ein Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen, so kann der Arbeitnehmer grundsätzlich in allen Dienstverhältnissen vermögenswirksame Leistungen mit steuerlicher Wirkung erhalten. Der Höchstbetrag von 312 DM (468 DM) steht dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr jedoch nur einmal zu. Gewährt der Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis, das für den Arbeitnehmer als erstes Dienstverhältnis behandelt wird, vermögenswirksame Leistungen aufgrund eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung, eines Einzelvertrages oder nach § 4 2. VermBG, so kann der Arbeitgeber bei der Beachtung des Höchstbetrages davon ausgehen, daß der Arbeitnehmer in anderen Dienstverhältnissen keine vermögenswirksamen Leistungen erhalten hat. Hat der Arbeitnehmer jedoch bereits im selben Kalenderjahr vermögenswirksame Leistungen unter ganzer oder teilweiser Ausschöpfung des ihm zustehenden Höchstbetrages in einem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis erhalten, so hat der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber vorher mitzuteilen. Soll der Arbeitnehmer in einem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis vermögenswirksame Leistungen aufgrund eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung, eines Einzelvertrages oder nach § 4 2. VermBG unter Inanspruchnahme einer Steuerfreiheit erhalten, so ist dies nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber vorher erklärt, ob und inwieweit er in einem anderen Dienstverhältnis bereits vermögenswirksame Leistungen unter Inanspruchnahme der Steuerfreiheit erhalten hat.

VI. Anlage nach dem SparPG und dem WoPG

1. Sparbeiträge bzw. Aufwendungen des Arbeitnehmers sind nach dem SparPG oder dem WoPG im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b 2. VermBG angelegt, wenn die Sparbeiträge bzw. Aufwendungen auf Verträge, die nach den Vorschriften des jeweiligen Prämiengesetzes abgeschlossen worden sind, eingezahlt werden. Hierbei genügt es, daß für die Sparbeiträge bzw. Aufwendungen nach den Vorschriften des jeweiligen Prämiengesetzes dem Grunde nach eine Prämie gewährt werden könnte. Ob tatsächlich eine Prämie gewährt wird, ist nicht entscheidend. Es ist auch nicht erforderlich, daß der Antrag auf Gewährung einer Prämie gestellt wird. Die Anlagevoraussetzungen nach dem WoPG gelten bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bau-sparverträgen auch insoweit als erfüllt, als durch die vermögenswirksamen Leistungen das Einerhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr überschritten wird (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 WoPG). Der Annahme einer Anlage nach dem SparPG steht es nicht entgegen, wenn die aufgrund eines allgemeinen Sparvertrages geleisteten Sparbeiträge nicht mindestens 60 DM betragen und bei einem Sparvertrag mit festgelegten Sparraten die Summe der während eines Kalenderjahres vertragsgemäß entrichteten Einzahlungen nicht mindestens 60 DM betragen (§ 1 Abs. 5 SparPG).

Eine Anlage nach dem WoPG liegt aber z. B. dann **nicht** vor, wenn die als vermögenswirksam bezeichneten Beiträge auf einen Bausparvertrag geleistet werden, der — wie feststeht — zur Finanzierung eines Bauvorhabens im Ausland oder im Rahmen eines gewerblichen Betriebs zur Finanzierung eines betrieblichen Bauvorhabens dienen soll.

2. Eine Anlage nach dem WoPG liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Wahlrechts nach § 8 WoPG Bausparbeiträge statt als prämienbegünstigte Aufwendungen nach dem WoPG als Sonderausgaben nach Maßgabe des § 10 EStG geltend macht. Die Steuerfreiheit der vermögenswirksamen Leistungen steht dem Sonderausgabenabzug nicht entgegen.

3. Eine Anlage nach dem SparPG oder WoPG liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer die Sparbeiträge bzw. Aufwendungen auf das Konto eines Familienangehörigen, dessen Aufwendungen für die Feststellung des Prämienhöchstbetrags nach § 2 Abs. 2 SparPG oder § 3 Abs. 2 WoPG mit seinen eigenen — des Arbeitnehmers — Aufwendungen zusammenzurechnen sind, gutgeschrieben werden.

4. Eine Anlage nach dem SparPG liegt bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten nicht vor, soweit die Einzahlungen über die vertraglich vereinbarten Sparraten hinausgehen. Hinsichtlich solcher Überzahlungen kann die Anlagevoraussetzung jedoch in der Weise erfüllt werden, daß die Überzahlungen vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres aufgrund eines gesondert abzuschließenden (allgemeinen) Sparvertrags eingezahlt werden. Übersteigen die als steuerfrei vermögenswirksame Leistung zu behandelnden Einzahlungen zusammen mit anderen Einzahlungen des Arbeitnehmers die auf das betreffende Kalenderjahr entfallenden vertraglichen Sparraten und wird der Mehrbetrag nicht aufgrund eines gesonderten Sparvertrags eingezahlt, so sind ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der verschiedenen Einzahlungen in erster Linie die steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen auf die vertraglichen Sparraten anzurechnen. Mit bereits fällig gewesenen Sparraten wird eine solche Verrechnung jedoch nur innerhalb der Nachholfristen des § 3 Abs. 2 SparPDV zugelassen.

VII. Bestätigung der Art und Dauer der Anlage bei einer Anlage nach dem SparPG und WoPG

Bei der Überweisung der nach dem SparPG oder WoPG anzulegenden Beträge an das Unternehmen oder Institut hat der Arbeitgeber die Beträge als vermögenswirksame Leistungen besonders kenntlich zu machen und hierbei die steuerfrei behandelten Teile der vermögenswirksamen Leistung besonders zu bezeichnen.

Das Unternehmen oder Institut hat nach § 2 Abs. 2 Satz 2 2. VermBG dem Arbeitgeber die Art und Dauer der Anlage der Leistungen zu bestätigen; es hat seinerseits die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers als solche besonders kenntlich zu machen und hierbei die steuerfrei gebliebenen Teile der vermögenswirksamen Leistung besonders zu bezeichnen. Die Bestätigung muß, soweit sie nach den folgenden Ausführungen erforderlich ist, von dem Unternehmen oder Institut unverzüglich nach der Gutschrift der vermögenswirksamen Leistung auf dem von dem Arbeitnehmer angegebenen Konto gegenüber dem Arbeitgeber erteilt werden.

Wird eine vermögenswirksame Leistung **nicht** in monatlich, viertel- oder halbjährlich der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen auf einen vom Arbeitnehmer bestimmten Vertrag geleistet, so hat das Unternehmen oder Institut die Art und Dauer der Anlage jeder einzelnen vermögenswirksamen Leistung gesondert zu bestätigen.

Werden die vermögenswirksamen Leistungen in monatlich, viertel- oder halbjährlich der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen auf denselben vom Arbeitnehmer bestimmten Vertrag geleistet, so hat das Unternehmen oder Institut die Art und Dauer der Anlage des ersten Betrags der gleichbleibenden Beträge zu bestätigen. Die folgenden Beträge sind nicht zu bestätigen. Das Unternehmen oder Institut braucht nach Ablauf des Kalenderjahrs keine Bestätigung über die Art und Dauer der im Laufe des Kalenderjahrs eingegangenen gleichbleibenden Beträge abzugeben.

Das Unternehmen oder Institut ist jedoch verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn ein weiterer vom Arbeitgeber als vermögenswirksam erbrachter Sparbeitrag nicht mehr nach den Vorschriften des SparPG oder WoPG angelegt werden kann, z. B. weil der Arbeitnehmer den Sparvertrag vorzeitig gekündigt hat oder der Bausparvertrag zugeteilt worden ist und der Arbeitnehmer die Rechte aus der Zuteilung in Anspruch genommen hat. Nach Eingang einer solchen Mitteilung ist der Arbeitgeber nicht mehr berechtigt, Teile des dem Arbeitnehmer zustehenden Arbeitslohns als steuerfrei vermögenswirksame Leistung zu behandeln. Sind in der Zeit vor dem Zugang einer solchen Mitteilung Teile des Arbeitslohns als steuerfrei vermögenswirksame Leistung behandelt worden, die nach dem Inhalt der Mitteilung nicht mehr als solche hätten behandelt werden können, so hat der Arbeitgeber die auf diese Teile des Arbeitslohns entfallende Lohnsteuer nach den ihm bekannten, für den betreffenden Arbeitnehmer maßgebenden Besteuerungsmerkmalen nach den allgemeinen Vorschriften nachzuerheben. (Es handelt sich in diesen Fällen nicht um eine Nachversteuerung nach § 12 Abs. 2 2. VermBG.)

Steht der Arbeitnehmer, für dessen Arbeitslohn teilweise eine Nacherhebung der Lohnsteuer durchzuführen ist, nicht mehr bei dem Arbeitgeber, von dem er die vermögenswirksame Leistung erhalten hat, in einem Dienstverhältnis und kann deshalb dieser Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht mehr nacherheben, so hat dies der Arbeitgeber dem Finanzamt der Betriebsstätte mitzuteilen. Die für die Nacherhebung der Lohnsteuer durch das Finanzamt erforderlichen Unterlagen sind der Mitteilung beizufügen. Die Nacherhebung der Lohnsteuer wird durch das nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt durchgeführt. Das Betriebsstättenfinanzamt hat die erforderlichen Unterlagen diesem Finanzamt zuzuleiten.

VIII. Behandlung der vermögenswirksamen Leistungen im Lohnkonto, bei der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung und eines Lohnzettels

Vermögenswirksame Leistungen, die [z. B. wegen Überschreitens des dem Arbeitnehmer nach § 12 Abs. 1 2. VermBG im Kalenderjahr zustehenden steuerfreien Höchstbetrags von 312 DM (468 DM)] steuerpflichtig sind, sind zusammen mit dem übrigen steuerpflichtigen Arbeitslohn nach § 31 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV in dem für den einzelnen Arbeitnehmer geführten Lohnkonto einzutragen.

Vermögenswirksame Leistungen, die nach § 12 Abs. 1 2. VermBG steuerfrei sind, sind als steuerfreie Bezüge in dem für den einzelnen Arbeitnehmer geführten Lohnkonto einzutragen. Die Vorschrift des § 31 Abs. 3 Ziff. 6 LStDV, die die Eintragung von Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind, betrifft, ist entsprechend anzuwenden.

Die Oberfinanzdirektionen können nach Maßgabe des § 31 Abs. 5 LStDV i. d. F. der Änderungsverordnung v. 12. August 1965 (BGBI. I S. 815) auf Antrag bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, Ausnahmen von der vorstehenden Regelung zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist.

Die bei den einzelnen Anlageformen im Sinne des § 2 Abs. 1 2. VermBG für den Nachweis der Steuerfreiheit der vermögenswirksamen Leistungen in Betracht kommenden Unterlagen hat der Arbeitgeber als Anlage zum Lohnkonto zu nehmen und in einer für die Überprüfung durch die Lohnsteueraußenprüfung geeigneten Weise aufzubewahren.

Der Arbeitgeber hat bei der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung vermögenswirksame Leistungen, soweit sie nach dem 2. VermBG steuerfrei behandelt worden sind, unter der Bezeichnung: „Steuerfrei nach 2. VermBG“ in den beiden letzten Zeilen der Spalte 6 in Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte gesondert einzutragen. Da auf der Lohnsteuerkarte 1965 ein besonderer Raum für diese Eintragung noch nicht vorgesehen werden konnte, ist auf der Lohnsteuerkarte 1965 die Eintragung an geeigneter Stelle vorzunehmen. Die steuerfreien Teile der vermögenswirksamen Leistung sind demnach in Spalte 3 des Abschnitts VI der Lohnsteuerkarte bei der Eintragung des Arbeitslohns nicht zu erfassen.

Bei der Ausschreibung eines Lohnzettels sind die steuerfreien Teile der vermögenswirksamen Leistungen ebenfalls gesondert anzugeben.

IX. Durchführung einer Nachversteuerung nach § 12 Abs. 2 2. VermBG

Nach § 12 Abs. 2 2. VermBG wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b 2. VermBG, wenn die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 SparPG und § 2 Abs. 2 Satz 3 WoPG vorgesehenen Voraussetzungen oder wenn in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e 2. VermBG die Sperrfristen nicht eingehalten werden, eine Nachversteuerung mit einem pauschalen Steuersatz von 20 v. H. durchgeführt. Die pauschal versteuerten vermögenswirksamen Leistungen und die darauf entrichtete Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht.

Eine Nachversteuerung kann vor dem Erlaß der in § 12 Abs. 3 2. VermBG vorgesehenen Rechtsverordnung durch das Finanzamt durchgeführt werden. Die Rechtsgrundlage für die Nachversteuerung ergibt sich aus dem Gesetz. Die Nachversteuerung ist in diesen Fällen von dem nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt durchzuführen.

X. Vordruck für die Erklärung des schriftlichen Verlangens nach § 4 2. VermBG

Anlage

In der Anlage wird das Muster eines Vordrucks beigefügt, nach dem der Arbeitnehmer das schriftliche Verlangen nach § 4 2. VermBG, Teile des Arbeitslohns vermögenswirksam anzulegen, gegenüber dem Arbeitgeber erklären kann. Das Vordruckmuster wird den Arbeitgebern im öffentlichen und privaten Dienst zur Verwendung empfohlen. Es bleibt den Arbeitgebern unbenommen, den Vordruck zu ergänzen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich erscheint.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Dieser Erlaß wird außerdem im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

An die

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf,
Köln,
Münster.

Anlage

(Name und Anschrift des Antragstellers)

An
 (Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers)

**Antrag auf vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns
nach § 4 des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
— 2. VermBG — (BGBl. 1965 Teil I S. 585)**

1. Ich beantrage

- von meinen Bezügen für den Monat 196... einmalig DM —
- jeweils von meinen Bezügen für den Monat jährlich DM —
- erstmalig von meinen Bezügen für den Monat 196... monatlich
gleichbleibend DM —¹⁾)
vermögenswirksam anzulegen.

2. Als Anlageform³⁾ wähle ich**a) die Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz**

- auf Grund eines allgemeinen Sparvertrags —
- auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten —
- durch Erwerb und Festlegung von Wertpapieren —¹⁾
und bitte, die oben bezeichneten Teile meiner Bezüge auf das Konto Nr.
bei der zu überweisen.⁴⁾
(Bezeichnung und Anschrift des Kreditinstituts)

b) die Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

- auf Grund eines Bausparvertrags —
- auf Grund eines Wohnbau-Sparvertrags —
- auf Grund eines Kapitalansammlungsvertrags mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik —
- durch den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft —¹⁾
und bitte, die oben bezeichneten Teile meiner Bezüge unter Angabe der Bauspar-Konto-¹⁾ Nr. an zu überweisen.⁴⁾
(Bezeichnung und Anschrift der Bausparkasse / des Kreditinstituts usw.)

c) die Verwendung für den Bau, den Erwerb oder die Entschuldung eines Eigenheims, eines Kaufeigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung im Sinne des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes (nach 1950 erbaut). Es handelt sich um eine Leistung auf die Baukosten — auf den Kaufpreis — zur Tilgung und Verzinsung eines Baudarlehns (z. B. Hypotheken — oder Grundschulddar-

lehns) —¹⁾ — eines Eigenheims — eines Kaufeigenheims — einer Kleinsiedlung — einer eigengenutzten Eigentumswohnung —¹⁾

in -Straße Nr. eingetragen auf den
Namen von im Grundbuch von

Band Blatt Ich bitte daher, die oben bezeichneten Teile meiner Bezüge
— an mich auszuzahlen —

— zu Gunsten der/des auf deren/dessen
(Bezeichnung und Anschrift des Gläubigers)

Konto Nr. bei der zu überweisen —¹⁾
Ich verpflichte mich, durch Vorlage von Urkunden⁵⁾ nachzuweisen, daß die Leistung
vermögenswirksam zum Bau, zum Erwerb oder zur Entschuldung meines öffentlich
geförderten oder steuerbegünstigten Eigenheims⁶⁾ usw. im Sinne des Ersten oder
Zweiten Wohnungsbauugesetzes verwendet worden ist.⁷⁾

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

Anmerkungen

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ²⁾ Nach § 4 Abs. 2 des 2. VermBG kann die Anlage nur entweder in monatlichen der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 10 DM oder einmal im Kalenderjahr in Höhe eines Betrages von mindestens 60 DM verlangt werden. Steuer- und sozialabgabenfrei sind höchstens 312 DM im Kalenderjahr (bei drei oder mehr Kindern, für die ein Kinderfreibetrag gewährt wird, 468 DM).
- ³⁾ Neben den zu a) bis c) aufgeführten Anlageformen werden durch das 2. VermBG unter bestimmten Voraussetzungen noch zwei weitere Anlagemöglichkeiten begünstigt, nämlich der Erwerb von eigenen Aktien des Arbeitgebers und die Begründung von Darlehsforderungen gegen den Arbeitgeber. Wegen ihres beschränkten Anwendungsbereichs wurden diese Möglichkeiten hier nicht berücksichtigt.
- ⁴⁾ Das Unternehmen oder Institut hat dem Arbeitgeber die Art und Dauer der Anlage zu bestätigen. Erhält der Arbeitgeber diese Bestätigung nicht, so müssen die steuer- und sozialabgabenfrei überwiesenen Beträge nachträglich zur Lohn- und Kirchensteuer und zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen werden.
- ⁵⁾ Z. B. Quittung des Bauunternehmers, Handworkers oder Hypothekengläubigers.
- ⁶⁾ Der Nachweis, daß es sich um eine öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnung handelt, kann durch Vorlage des Grundsteuermeßbescheides erbracht werden, aus dem sich ergibt, daß wegen der neugeschaffenen Wohnung eine Grundsteuervergünstigung auf die Dauer von 10 Jahren gewährt wird. Ist das Grundstück in dem Grundsteuermeßbescheid als Mietwohngrundstück bezeichnet, so hat der Antragsteller zum Nachweis dafür, daß es sich um ein Eigenheim handelt, die Erklärung abzugeben, daß das Mietwohngrundstück nur 2 Wohnungen enthält und eine davon zum Bewohnen durch ihn oder seine Angehörigen bestimmt ist. Ist der Antragsteller noch nicht im Besitz des Grundsteuermeßbescheides, kann er den erforderlichen Nachweis durch Vorlage eines von der in dem betreffenden Land zuständigen Behörde ausgestellten Bescheids über die Bewilligung von öffentlichen Mitteln oder über die Anerkennung der Steuervergünstigung für diese Wohnung führen.
- ⁷⁾ Unterbleibt der Nachweis, so werden die steuer- und sozialabgabenfrei ausgezahlten Beträge nachträglich zur Lohn- und Kirchensteuer und zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen.

61101

Zweites Vermögensbildungsgesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 12. 1965 — S 2228—5—VB 2

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder bitte ich, bei der Anwendung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Zweites Vermögensbildungsgesetz — 2. VermBG) v. 1. Juli 1965 (BGBI. I S. 585, BStBl. I S. 346) zu den aufgeführten Fragen folgenden Standpunkt zu vertreten:

I.

Anwendbarkeit des 2. VermBG auf beschränkt lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer

1. Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Zufließens der vermögenswirksamen Leistung beschränkt lohnsteuerpflichtig (einkommensteuerpflichtig) sind, können vermögenswirksame Leistungen nicht als Sparbeiträge nach dem Spar-Prämiengesetz (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a 2. VermBG) oder als Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b 2. VermBG) anlegen. Werden Teile des einem beschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer zufließenden Arbeitslohns als Bausparbeiträge des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber unmittelbar an eine Bausparkasse überwiesen und macht der Arbeitnehmer diese Beträge nach § 40 Abs. 4 LStDV (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG) als Sonderausgaben geltend, so sind die Bausparbeiträge nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b 2. VermBG vermögenswirksam angelegt. Die in Abschnitt VI Nr. 2 meines Erlasses v. 21. 9. 1965 — S 2228 — 5 — VB 2 (BStBl. 1965 II S. 142 MBl. NW. 1966 S. 136 SMBL. NW. 61101) getroffene Regelung für die Fälle, in denen ein unbeschränkt lohnsteuerpflichtiger Arbeitnehmer auf Grund des ihm nach § 8 WoPG zustehenden Wahlrechts Bausparbeiträge nicht als prämienbegünstigte Aufwendungen, sondern als Sonderausgaben geltend macht, wird hierdurch nicht berührt.

2. Für beschränkt lohnsteuerpflichtige (einkommensteuerpflichtige) Arbeitnehmer können vermögenswirksame Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstaben c bis e 2. VermBG angelegt werden, wenn die in diesen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

II.

Anwendbarkeit des 2. VermBG auf unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn nicht im Steuerabzugsverfahren, sondern durch eine Veranlagung zur Einkommensteuer besteuert wird

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn nicht durch Erhebung der Lohnsteuer im Steuerabzugsverfahren, sondern durch Erhebung der Einkommensteuer im Veranlagungsverfahren besteuert wird, können auch die Steuerfreiheit einer vermögenswirksamen Leistung nach § 12 Abs. 1 2. VermBG in Anspruch nehmen, wenn die Leistung nach einer der in § 2 Abs. 1 2. VermBG vorgesehenen Anlageformen erbracht wird. In Betracht kommen vor allem Arbeitnehmer, die im Inland wohnen, aber bei Arbeitgebern im Ausland oder bei diplomatischen und konsularischen Vertretungen ausländischer Staaten im Inland beschäftigt sind. Für die Entscheidung der Frage, ob eine vermögenswirksame Leistung vorliegt, kommt es nur darauf an, ob ein Vertrag über die Anlage einer vermögenswirksamen Leistung (§§ 1, 4 2. VermBG) zustande gekommen ist, nicht aber auch auf das Bestehen eines gesetzlichen Abschlußzwangs. Bei der Anlage von Sparbeiträgen nach dem Spar-Prämiengesetz und von Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (§ 2 Abs. 1 Buchstaben a und b 2. VermBG) ist auch in diesen Fällen zu beachten, daß der Arbeitgeber für die berechtigten Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder das Institut, bei dem die Beträge angelegt werden sollen, zu leisten hat.

III.

Anwendbarkeit des 2. VermBG auf mithelfende Familienangehörige und die in Heimarbeit Beschäftigten

Die in § 1 Abs. 2 2. VermBG vorgesehene Anwendung des Gesetzes auf mithelfende Familienangehörige und die in Heimarbeit Beschäftigten setzt für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit einer vermögenswirksamen Leistung nach § 12 Abs. 1 2. VermBG voraus, daß der Familienangehörige oder die in Heimarbeit Beschäftigte die vermögenswirksame Leistung im Rahmen eines steuerlich anerkannten gegenwärtigen Dienstverhältnisses erhalten hat.

IV.

Keine Anwendung des 2. VermBG auf Organe von Körperschaften

Vorstandsmitglieder einer Körperschaft (z. B. Aktiengesellschaft, Genossenschaft, rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein) und Geschäftsführer, die in dieser Eigenschaft Mitglied eines Organs einer Körperschaft (z. B. GmbH) sind, können die steuerlichen Vergünstigungen des § 12 Abs. 1 2. VermBG nicht in Anspruch nehmen, weil sie keine Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne sind. Ist das Mitglied eines Organs einer Körperschaft in dieser Eigenschaft jedoch Beamter, so gilt § 15 2. VermBG mit der Folge, daß die steuerlichen Vergünstigungen des § 12 Abs. 1 2. VermBG in Anspruch genommen werden können.

V.

Zu § 4 2. VermBG

Der Arbeitgeber ist nach § 4 2. VermBG nicht verpflichtet, Teile des Arbeitslohns wöchentlich, vierteljährlich oder halbjährlich als vermögenswirksame Leistung zu erbringen. Der Arbeitgeber ist nach dieser Vorschrift im allgemeinen auch nicht verpflichtet, einen monatlich der Höhe nach gleichbleibenden Betrag, der vermögenswirksam angelegt werden soll, auf Wunsch des Arbeitnehmers aufzuteilen und auf mehrere Verträge zu überweisen.

VI.

Zu § 6 2. VermBG

Ist in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder in einem Einzelvertrag vorgesehen, daß ein Arbeitnehmer eine vermögenswirksame Leistung nur als eine einmalige Zuwendung im Kalenderjahr erhält, so ist dies nicht als ein Verstoß gegen § 6 2. VermBG anzusehen.

VII.

Beschränkte Zulässigkeit von Rückzahlungsklauseln

Ist nach einer Betriebsvereinbarung oder einem Einzelvertrag die Gewährung der vermögenswirksamen Leistung mit einer Verfallklausel oder bedingten Rückzahlungsverpflichtung verbunden (z. B. für den Fall, daß der Arbeitnehmer vor Ablauf einer bestimmten Frist aus dem Betrieb ausscheidet), so ist dies für die Anerkennung der vermögenswirksamen Leistung vom steuerlichen Standpunkt als unschädlich anzusehen, wenn die Verfallklausel oder die Rückzahlungsverpflichtung sich auf einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten erstreckt. Der Zeitraum von drei Monaten beginnt mit dem Zeitpunkt des Zufließens der vermögenswirksamen Leistung. Erstreckt sich die Verfallklausel oder die bedingte Rückzahlungsverpflichtung auf einen längeren Zeitraum, ist die Zuwendung als vermögenswirksame Leistung nicht anzuerkennen.

VIII.

**Gewährung des steuerfreien Betrags von 468 DM
nach § 12 Abs. 1 Satz 2 2. VermBG**

Es bestehen keine Bedenken, wenn für die Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 2 2. VermBG wie folgt verfahren wird:

Der steuerfreie Betrag von 468 DM steht dem Arbeitnehmer zu, wenn er für das ganze oder einen Teil des Kalenderjahres Anspruch auf einen Kinderfreibetrag für drei oder mehr Kinder hat. Ergibt sich erst nach dem Zufuß der vermögenswirksamen Leistung, daß dem Arbeitnehmer der Betrag von 468 DM zusteht, so ist der während des Kalenderjahrs nicht ausgeschöpfte Teil dieses Betrags im Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nachträglich zu berücksichtigen. Hat ein Arbeitnehmer auf Grund der für die Erhebung der Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften im Lohnsteuerverfahren zu Recht einen Kinderfreibetrag für drei oder mehr Kinder erhalten, so steht ihm der steuerfreie Betrag von 468 DM auch dann zu, wenn ihm auf Grund der für die Erhebung der veranlagten Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften im Veranlagungsverfahren nur ein Kinderfreibetrag für weniger als drei Kinder zusteht oder auf Antrag zu gewähren ist.

Sind beide Ehegatten Arbeitnehmer und kommt für jeden von ihnen für das ganze Kalenderjahr oder einen Teil des Kalenderjahrs ein Kinderfreibetrag für drei oder mehr Kinder in Betracht, so steht jedem Ehegatten der steuerfreie Betrag von 468 DM zu.

Ist für die Gewährung des steuerfreien Betrags von 468 DM im Lohnsteuerverfahren aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (bei Steuerklassen V und VI) nicht zu entnehmen, ob ein Kinderfreibetrag für drei oder mehr Kinder in Betracht kommt, so ist der Nachweis in anderer geeigneter Weise zu führen.

IX.

Berücksichtigung des steuerfreien Betrags

Vermögenswirksame Leistungen sind im Rahmen des § 12 Abs. 1 2. VermBG kraft Gesetzes steuerfrei. Die Erklärung des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers oder eine Vereinbarung des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber, die Steuerfreiheit einer im Laufe

des Kalenderjahrs zugeflossenen vermögenswirksamen Leistung solle nicht beim laufenden Steuerabzug, sondern erst nachträglich im Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden, ist grundsätzlich steuerrechtlich ohne Bedeutung. In gewissen Fällen, so z. B., wenn der Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen aus mehreren gleichzeitigen Dienstverhältnissen erhalten hat (vgl. Abschnitt V meines Erlasses v. 21. 9. 1965 — S 2228 — 5 — VB 2 (BStBl. 1965 II S. 142 MBL NW. 1966 S. 136 SMBL NW. 61101) oder wenn sich erst nach dem Zufluß einer vermögenswirksamen Leistung ergibt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Betrags von 468 DM (§ 12 Abs. 1 Satz 2 2. VermBG) erfüllt sind, kann es vorkommen, daß der dem Arbeitnehmer zustehende steuerfreie Betrag beim laufenden Steuerabzug nicht voll ausgeschöpft worden ist. In solchen Fällen ist die Steuerfreiheit hinsichtlich des nicht ausgeschöpften Teils des steuerfreien Betrags nachträglich im Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu berücksichtigen.

Erhält der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahrs oder während eines Teils des Kalenderjahrs voraussichtlich laufend vermögenswirksame Leistungen, so bestehen keine Bedenken, wenn der steuerfreie Jahresbetrag von 312 DM (468 DM) in entsprechend gleichen Teilbeträgen zeitanteilig berücksichtigt wird. Erklärt jedoch der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, daß die Steuerfreiheit nicht zeitanteilig, sondern sofort berücksichtigt werden soll, so ist dies bis zur Höhe des dem Arbeitnehmer nach § 12 Abs. 1 2. VermBG zustehenden steuerfreien Betrags zu beachten. Es ist vom steuerrechtlichen Standpunkt nicht zu prüfen, aus welchem Grund die Erklärung zur sofortigen Berücksichtigung des steuerfreien Jahresbetrags abgegeben worden ist.

X.

Zeitliche Zuordnung der vermögenswirksamen Leistung

1. Für die zeitliche Zuordnung der vermögenswirksamen Leistungen zu einem bestimmten Kalenderjahr sind die Vorschriften des § 11 Abs. 1 EStG maßgebend. Vermögenswirksame Leistungen sind demnach steuerrechtlich innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Arbeitnehmer zugeflossen sind. Wird eine vermögenswirksame Leistung als Teil des regelmäßig wiederkehrenden Arbeitslohns erbracht, der dem Arbeitnehmer kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem er wirtschaftlich gehört, zufließt, so gilt nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG auch die vermögenswirksame Leistung als in diesem Kalenderjahr bezogen.

Das Zuflußprinzip ist für die zeitliche Zuordnung der vermögenswirksamen Leistung auch dann als maßgebend anzusehen, wenn in diesem Zeitpunkt noch nicht alle Voraussetzungen für eine vermögenswirksame Leistung erfüllt sind. Ein solcher Fall kann z. B. eintreten, wenn eine Leistung des Arbeitgebers im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b 2. VermBG bei dem vom Arbeitnehmer bezeichneten Unternehmen oder Institut eingegangen und für ihn gutgeschrieben worden ist, der Arbeitnehmer aber den Sparvertrag oder den Bausparvertrag noch nicht abgeschlossen hat. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c 2. VermBG für den Bau, den Erwerb oder die Entschuldung eines Eigenheims im Sinne des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Leistungen nicht unmittelbar an den Gläubiger des Arbeitnehmers, sondern an den Arbeitnehmer ausgezahlt hat. Die Vergünstigungen des Gesetzes können in diesen Fällen jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die fehlenden Voraussetzungen des Gesetzes unverzüglich erfüllt werden.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch dann anzuwenden, wenn vermögenswirksame Leistungen (z. B. Ergebnisbeteiligungen) nachträglich nach den Verhältnissen des vergangenen Kalenderjahrs gezahlt werden.

2. Für die Frage, in welchem Kalenderjahr die nach dem SparPG oder dem WoPG anzulegenden Beträge prämienrechtlich geleistet worden sind, kommt es auch bei einer als Teil des regelmäßig wiederkehrenden Arbeitslohns erbrachten vermögenswirksamen Leistung grundsätzlich darauf an, in welchem Kalenderjahr das Unternehmen oder das Institut dem Arbeitnehmer die Sparbeiträge gutschreibt.

XI.

Anlage nach dem SparPG und dem WoPG

1. Eine Anlage nach dem SparPG oder dem WoPG liegt auch dann vor, wenn die Sparbeiträge bzw. die Aufwendungen des Arbeitnehmers auf das Konto eines Familienangehörigen, dessen Aufwendungen für die Feststellung des Prämienhöchstbetrags nach § 2 Abs. 2 SparPG oder § 3 Abs. 2 WoPG mit den Aufwendungen des Arbeitnehmers zusammenzurechnen sind, gutgeschrieben werden. Eine Anlage nach dem SparPG oder dem WoPG liegt jedoch nicht vor, wenn das Konto, auf das die Sparbeiträge oder Aufwendungen eingezahlt werden, auf den Namen einer Person lautet, die nicht zu dem vorgenannten Personenkreis gehört, oder die Ansprüche aus dem Vertrag im Zeitpunkt der Einzahlung der vermögenswirksamen Leistung zu Gunsten einer Person abgetreten sind, die nicht zu dem vorgenannten Personenkreis gehört.

2. Die in Abschnitt VI Nr. 4 meines Erlasses v. 21. 9. 1965 (BStBl. 1965 II S. 142 MBL NW. 1966 S. 136 SMBL NW. 61101) getroffene Regelung, wonach bei Sparratenverträgen im Sinne des Spar-Prämien gesetzes innerhalb der Nachholfrist bereits geleistete Sparraten gegen steuerfreie vermögenswirksame Leistungen ausgetauscht werden können, gilt entsprechend auch für Wohnbau-Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 6 WoPDV) und für Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik (§ 13 WoPDV).

3. Sollen auf Grund eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder eines Einzelvertrags laufend monatlich oder mindestens vierteljährlich vermögenswirksame Leistungen nach dem SparPG angelegt werden, die in ihrer Höhe schwanken (z. B. weil sie von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden abhängig sind), so kommt die Anlage im Rahmen eines Sparratenvertrags im allgemeinen nur dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer mit seinem Kreditinstitut höhere Sparraten vereinbart, als die vermögenswirksamen Leistungen voraussichtlich ausmachen, und den Unterschiedsbetrag zwischen den vermögenswirksamen Leistung und der festen Sparrate jeweils (spätestens bis zum Ablauf der Nachholfrist) durch zusätzliche Einzahlungen erbracht. Sollen solche zusätzlichen Sparbeiträge nicht geleistet werden, so kommt eine Anlage im Rahmen von allgemeinen Sparverträgen in Betracht. Dabei können die innerhalb eines Kalenderhalbjahrs überwiesenen vermögenswirksamen Leistungen jeweils als Einzahlungen auf Grund eines allgemeinen Sparvertrags zusammengefaßt werden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Einigung über die halbjährlich abzuschließenden allgemeinen Sparverträge im voraus bis auf Widerruf für alle künftigen auf Grund des Tarifvertrags usw. zu erwartenden vermögenswirksamen Leistungen erfolgt. Dabei kann, da die Höhe der Einzahlungen zunächst noch unbestimmt ist, als Sparbeitrag jeweils „die Summe der innerhalb eines Kalenderhalbjahrs überwiesenen vermögenswirksamen Leistungen“ vereinbart werden.

XII.

Bestätigung der Art und Dauer der Anlage bei einer Anlage nach dem SparPG und dem WoPG

1. Das Unternehmen oder das Institut, bei dem eine vermögenswirksame Leistung nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a oder b 2. VermBG angelegt wird, hat unverzüglich nach der Gutschrift des Betrages auf dem von dem Arbeitgeber angegebenen Konto die Bestätigung gegenüber dem Arbeitgeber in Schriftform zu erteilen. Es bestehen keine Bedenken, wenn für die Erteilung der Bestätigung wie folgt verfahren wird:

Wird der Sparbeitrag im Rahmen eines vom Arbeitnehmer abgeschlossenen, im SparPG oder WoPG vorgesehenen Vertrags (z. B. Allgemeiner Sparvertrag, Sparratenvertrag, Bau-sparvertrag, Wohnbau-Sparvertrag, Vertrag mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik) gutgeschrieben, so kann die Bestätigung sich unter Angabe der Vertragsart darauf beschränken, daß der eingezahlte Betrag auf den Vertrag gutgeschrieben worden ist. Die Angabe des Vertragsbeginns und der etwaigen voraussichtlichen Dauer des Vertrags ist nicht erforderlich.

Wird für einen Arbeitnehmer von demselben Arbeitgeber auf denselben Vertrag nach der Einzahlung des ersten Sparbeitrags durch diesen Arbeitgeber ein weiterer Sparbeitrag als vermögenswirksame Leistung eingezahlt und ist der erste Sparbeitrag nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen bestätigt worden, so braucht der weitere Sparbeitrag nicht bestätigt zu werden. Bei dem Verzicht auf die Bestätigung kommt es nicht darauf an, ob die weiteren Sparbeiträge regelmäßig in gleichbleibender Höhe oder unregelmäßig in nicht gleichbleibender Höhe von demselben Arbeitgeber auf denselben Vertrag für den Arbeitnehmer eingezahlt werden. Das Unternehmen oder das Institut braucht auch nach Ablauf des Kalenderjahrs keine Bestätigung über die im Laufe des Kalenderjahrs auf einen Vertrag eingezahlten Beträge abzugeben.

Das Unternehmen oder Institut ist jedoch verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuseigen, wenn ein weiterer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer als vermögenswirksame Leistung zu erwartender oder bereits eingezahlter Sparbeitrag nicht mehr nach den Vorschriften des SparPG oder des WoPG angelegt werden kann, z. B. weil die Einzahlungen auf einen Sparratenvertrag vorzeitig ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind oder bei einem Bausparvertrag die Bausparsumme ausgezahlt worden ist. Nach Eingang einer solchen Mitteilung ist der Arbeitgeber nicht mehr berechtigt, Teile des dem Arbeitnehmer zustehenden Arbeitslohns als steuerfreie vermögenswirksame Leistung zu behandeln. Sind in der Zeit vor dem Zugang einer solchen Mitteilung Teile des Arbeitslohns als steuerfreie vermögenswirksame Leistung behandelt worden, die nach dem Inhalt der Mitteilung nicht mehr als solche hätten behandelt werden können, so hat der Arbeitgeber die auf diese Teile des Arbeitslohns entfallende Lohnsteuer nach den allgemeinen Vorschriften nachzuerheben. (Es handelt sich in diesen Fällen nicht um eine Nachversteuerung nach § 12 Abs. 2 2. VermBG).

Steht der Arbeitnehmer, für den eine Nacherhebung der Lohnsteuer durchzuführen ist, nicht mehr bei dem Arbeitgeber, von dem er die vermögenswirksame Leistung erhalten hat, in einem Dienstverhältnis und kann deshalb dieser Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht mehr nacherheben, so hat der Arbeitgeber dies dem Finanzamt der Betriebstätte mitzuteilen. Die für die Nacherhebung der Lohnsteuer durch das Finanzamt erforderlichen Unterlagen sind der Mitteilung beizufügen. Die Nacherhebung der Lohnsteuer wird durch das nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt durchgeführt. Das Betriebsstättenfinanzamt hat die Unterlagen dem Wohnsitzfinanzamt zuzuleiten.

2. Die vorstehenden Anordnungen für die Erteilung der Bestätigung sind ab 1. Januar 1966 anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 1965 ist für die Erteilung der Bestätigung in Abschnitt VII meines Erlasses v. 21. 9. 1965 (BStBl. 1965 II S. 142 MBl. NW. 1966 S. 136; SMBL. NW. 61101) getroffene Regelung zu beachten. Soweit die Unternehmen und die Institute in der Zeit bis zum 31. Dezember 1965 eine vor der Gutschrift des anzulegenden Betrags gegenüber dem Arbeitnehmer abgegebene und an den Arbeitgeber weitergeleitete schriftliche Erklärung über die beabsichtigte vermögenswirksame Anlage des zu überweisenden Betrags als Bestätigung behandelt haben, soll diese tatsächliche Handhabung grundsätzlich vom steuerrechtlichen Standpunkt nicht beanstandet werden.

XIII.

Anlage für den Bau, den Erwerb oder die Entschuldung eines Eigenheims usw.

1. Sofern Aufwendungen eines Arbeitnehmers für den Bau, den Erwerb oder die Entschuldung eines Eigenheims usw. im Sinn des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c 2. VermBG vermögenswirksam angelegt werden, so ist Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer entweder Alleineigentümer oder Miteigentümer des Eigenheims usw. ist. Soweit die Eintragung des Eigentümers im Grundbuch noch nicht erfolgt ist, genügt es, daß der Arbeitnehmer nach der für die Zeit nach der Bezugsfertigkeit des Bauobjekts beabsichtigten Regelung der Eigentumsverhältnisse als Alleineigentümer oder Miteigentümer im Grundbuch eingetragen werden soll. Für die Entscheidung der Frage, ob der Arbeitnehmer Alleineigentümer oder Miteigentümer ist, sind die nach § 1 in Verbindung mit § 11 des Steueranpassungsgesetzes maßgebenden Grundsätze für die Zurechnung von Wirtschaftsgütern zu beachten. Hiernach genügt es, daß für die Anerkennung einer vermögenswirksamer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe c 2. VermBG der Arbeitnehmer wirtschaftlicher Eigentümer (Miteigentümer) des Eigenheims usw. ist oder für die nach der Bezugsfertigkeit des Bauobjekts beabsichtigten Regelung werden soll.

2. War das Eigenheim usw. öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt, ist aber die Förderung oder Begünstigung wegen Ablösung von Schulden oder durch Zeitablauf weggefallen, so steht dies der Anerkennung der in Zukunft zur Entschuldung geleisteten Aufwendungen als vermögenswirksame Leistung nicht entgegen.

3. Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb oder die Entschuldung eines Eigenheims usw. sind als vermögenswirksame Leistungen nur anzuerkennen, wenn diese Aufwendungen vom Arbeitnehmer nach dem Zufluß der als vermögenswirksamen Leistung anzusehenden Beträge geleistet worden sind. Hat demnach der Arbeitnehmer vor dem Zufluß einer vermögenswirksamen Leistung eine Schuld (einen Teilbetrag einer Schuld) bereits getilgt, so kann er für die Tilgung dieses Schuldbeitrages keine vermögenswirksame Leistung mehr erhalten.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Dieser Erlaß wird außerdem in Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht.

An die

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf,
Köln,
Münster.

— MBl. NW. 1966 S. 142.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannstr. 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.